

OLG München

Urteil vom 29.07.2019,

Aktenz. 21 U 2981/18

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 20.07.2018, Az. 31 O 1970/17, aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner der Klägerin alle immateriellen und materiellen Schäden zu ersetzen, die dieser aufgrund des Vorfalls vom 03.03.2014 zwischen 12:00 und 13:00 Uhr am Baggersee in I entstanden sind und in Zukunft noch entstehen werden, soweit Ansprüche nicht kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder in Zukunft übergehen werden.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Im Streit ist ein Antrag auf Feststellung eines Schadensersatzanspruches auf Grund einer Verletzung, die die am xx.01.2005 geborene Klägerin bei der Teilnahme an einer vom Beklagten zu 1) veranstalteten Jugendfreizeit erlitten hat. Der Beklagte zu 2) leitete die Veranstaltung.

Der Beklagte zu 1) veranstaltete in den Faschingsferien 2014 von 03.03. bis 07.03.2014 eine Freizeit ... in I mit dem Titel „...“ Ausweislich des - erst im Berufungsverfahren als Anlage KU 1 vorgelegten - Flyers bestand das Programm aus „Feuer machen, Unterschlupf bauen, Spuren lesen.“

Am 03.03.2014 wurde der Klägerin ein Klappmesser übergeben, mit dem sie Rinde von Birken abschälen sollte, um Feuer zu machen. Beim Rinden abschälen geriet ihr das Messer in das rechte Auge. Sie erlitt eine perforierende Hornhaut-Iris-Linsenverletzung, die mehrfach operativ versorgt werden musste. Das rechte Auge ist dauerhaft geschädigt.

Die Klägerin trägt vor, anlässlich der Anmeldung zur Veranstaltung und beim Abliefern am Morgen des 03.03.2014 sei ihre Mutter als ihre gesetzliche Vertreterin nicht darüber aufgeklärt worden, dass auf der Veranstaltung mit Messern hantiert werde. Eine Aufklärung der Klägerin sei lediglich hinsichtlich Auf- und Zuklappen des Messers erfolgt.

Der Umgang mit Werkzeugen (so auch Messern) sei Kindern frühzeitig zu vermitteln. Die Beklagten hätten davon ausgehen können, dass 7 - 12-jährige Kinder Messer bereits in der Hand hatten und deren grundsätzliche Funktionsweise kennen.

Die Mutter habe bei der Anmeldung oder zu Beginn der Freizeit in keiner Weise darauf hingewiesen, dass es sich bei der Klägerin um ein besonders betreuungsbedürftiges Kind handle.

Aus der Aussage der Mutter der Klägerin ergebe sich, dass ihr der Inhalt der Broschüre bekannt gewesen sei. Aus der Broschüre lasse sich schließen, dass die Kinder auf der Freizeit ein Messer bekommen könnten. Der Flyer sei inhaltlich zutreffend. Auf einem Bild sei auch eine am Boden liegende Säge zu sehen.

Die Klägerin hätte im Übrigen nicht mit dem Messer hantieren müssen. Das sei ihre freie Entscheidung gewesen. Sie habe um das Messer gebeten. Den Kindern sei nicht nur erklärt worden, wie man ein Messer auf- und zuklappt, sondern auch wie man damit umgehen müsse.

In dem nachgelassenen Schriftsatz haben die Beklagten neben der Vertiefung der bereits vorgebrachten Argumente betont, dass die Klägerin bei der Freizeit 9 Jahre alt gewesen sei. Die Angabe des Geburtsdatums in der Klageschrift sei falsch. Die Beklagten beantragen insoweit auch die Berichtigung des Tatbestands des Urteils des Landgerichts Ingolstadt. Der Unfall wäre auch bei ordnungsgemäßer Wahrung der Aufsichtspflicht geschehen. Im Übrigen treffe die Klägerin ein Mitverschulden. Eine Haftung des Beklagten zu 2) bestehe nicht.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird verwiesen.

Der Senat hat die minderjährige Klägerin als Zeugin vernommen, den Beklagten zu 2) angehört sowie die Zeugin Z vernommen. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2019 wird verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung ist begründet.

1. Das Landgericht hat über den zuletzt gestellten Antrag entschieden, auch wenn der im Tatbestand des Urteils aufgeführte Antrag nur den immateriellen Schaden benennt. Bei der unterbliebenen Nennung der materiellen Schäden handelt sich um ein offensichtliches Schreibversehen. Dies ergibt sich bereits aus dem letzten Halbsatz des Antrags, da nur Schadensersatzansprüche auf Grund materieller Schäden auf Sozialversicherungsträger übergehen.

Es bedurfte auch keiner Zuleitung des Urteils an das Landgericht zur mit Schriftsatz vom 07.06.2019 beantragten Tatbestandsberichtigung. Ohne dass hier entschieden werden müsste, ob es sich um eine offenbare Unrichtigkeit nach § 319 ZPO oder um einen - dann verspäteten - Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO, handelt, hat jedenfalls das Berufungsgericht den ganzen Streitstoff im Rahmen der §§ 529 - 531 ZPO zu berücksichtigen, mithin auch das richtige Geburtsdatum der Klägerin. Zwar wurde in der Klageschrift das falsche Geburtsjahr angegeben (2006 statt 2005), doch findet sich im Inhalt der Klage das richtige Alter (S. 8: die zum Unfallzeitpunkt 9-jährige Klägerin). Der Sachverhalt ist insoweit unstrittig. Im Übrigen hat die Klägerin auch bei ihrer Einvernahme als Zeugin am 13.05.2019 ihr Alter zutreffend mit 14 Jahren angegeben. Mit der in diesem Urteil ausgesprochenen Aufhebung des Urteils des Landgerichts und Korrektur der Feststellung bedarf es der Berichtigung nicht.

Klägerin bei dem Schadensvorgang allein war. Die Beklagten hätten der Klägerin aber entweder vorab erläutern müssen, wie man Rinde möglichst gefahrlos abschält, oder sie bei ihrer Tätigkeit vor Ort beaufsichtigen müssen:

(1) Eine generelle Belehrung „vom Körper weg“ zu schnitzen ist nach der Überzeugung des Senats erfolgt. Der Beklagte zu 2) und die Zeugin Z haben dies bestätigt. Eine solche generelle Belehrung reicht aber nicht aus. Rinde abzuschälen ist grundsätzlich etwas anderes als Schnitzen. Beim Schnitzen hält man den zu schnitzenden Gegenstand in der Hand und es ist eindeutig, was „vom Körper weg schnitzen“ meint. Bei einem lebenden, stehenden Baum hingegen gibt es kein eindeutiges „vom Körper weg schnitzen“, sondern nur ein Führen des Messers nach oben oder nach unten. Bei Birken können Rindenstücke in der Regel mit der Hand weggezogen werden, so dass das Messer allenfalls unterstützend verwendet werden sollte. Ein „Hineinschneiden“ in die Rinde ist nicht erforderlich und man kann mit dem Messer abrutschen. Bei anderen Bäumen ist die Rinde nur schwer zu entfernen und die Gefahr abzurutschen, ist noch höher.

Die Argumentation der Beklagten, dass ein Baum feststeht und damit derjenige, der Rinde abschält, anders als beim Schnitzen eine Hand frei hat, die Koordinationsanforderungen also geringer seien als beim Schnitzen, vermag nicht zu überzeugen. Wie vom Beklagten zu 2) geschildert, erhalten die teilnehmenden Kinder für das Schnitzen den Hinweis, sich zu setzen, allenfalls zu stehen, aber sie dürfen nicht laufen. Größere Anforderungen an die Koordination als beim Stehen vor einem Baum sind nicht ersichtlich. Die Problematik liegt jedoch darin, dass man - wie dargelegt - vor einem Baum eben nicht „vom Körper wegschnitzen“ kann und dass bei einem - nicht fernliegenden - Abrutschen mit dem Messer an der Rinde ersichtlich eine erhebliche Verletzungsgefahr besteht. Aus diesen Erwägungen war es geboten, den Kindern zu erläutern, dass man das Messer gar nicht zum regelrechten Schneiden in die Baumrinde verwenden muss (und soll), sondern dass das Messer allenfalls vorsichtig als unterstützendes Hilfsmittel beim Ablösen loser bzw. leicht lösbarer Rindenteile eingesetzt werden sollte, ggf. dass auf einen ausreichenden Abstand von Kopf/Körper zum Messer geachtet wird oder man beaufsichtigt den Vorgang.

Sowohl der Beklagte zu 2) als auch die Zeugin Z haben nicht angegeben, zum konkreten Vorgang des „Rinde abschälen mit einem Messer“ Hinweise gegeben zu haben. Vielmehr hat die Zeugin Z ausdrücklich bestätigt, dass spezielle Hinweise, wie man Rinde von einer Birke abmacht, nicht erteilt worden seien (S. 7 des Protokolls vom 13.05.2019 = Bl. 125 d.A.). Der Beklagte zu 2) hat angegeben, er habe schon gesagt, dass die Rinde von einer Birke mit der Hand abgeschält wird (S. 5 des Protokolls vom 13.05.2019 = Bl. 123 d.A.). Er war sich aber zum einen nicht sicher, ob alle Kinder das gehört hatten (Protokoll aaO) und zum anderen, ob er eine Anweisung gegeben hat, kein Messer beim Schälen der Rinde zu benutzen. Nachdem die Kinder aber offensichtlich häufig Messer zum Abschälen von Baumrinde verwenden (Angabe des Beklagten zu 2), Protokoll aaO: „Manche Kinder schneiden zu tief hinein. Im Grunde kann man das mit dem Messer auch lassen.“), hätte man sie diesbezüglich auch über die richtige Vorgehensweise aufklären müssen oder ihnen eben klar und deutlich sagen müssen, dass man nicht mit Messern an lebenden Bäumen schneidet oder aber wie man in diesem Zusammenhang das Messer verwenden sollte bzw. was zu vermeiden ist. Die im Schriftsatz der Beklagten vom 07.06.2019 dargelegten „erhöhten Schadensrisiken“ des erlebnispädagogischen Angebots („learningbydoing“) führen nicht zu einem anderen Sorgfaltsmaßstab. Es geht auch nicht darum, dass ein Kind im Zuge einer solchen Veranstaltung („Wildnisfreizeit“) gar keine Erfahrungen im Umgang mit gefährlichen Gegenständen machen darf. Es kann und soll dies dort lernen, allerdings unter der Aufsicht und Anleitung der Betreuer. Vorliegend war das Schadensrisiko auch nicht völlig abwegig oder fernliegend, wie die Beklagten meinen.

ben unter dem Eindruck gemacht haben, die Klägerin sei zum Zeitpunkt des Unfalls 8 Jahre alt gewesen, ändert ebenfalls nichts an den von ihnen geschilderten Tatsachen zur Aufklärung und Überwachung der Klägerin. Die Beklagten haben in ihren Schriftsätzen vom 07.06., 12.06. und 03.07.2019 zum Ergebnis der Beweisaufnahme bei einem Alter der Klägerin zum Unfallzeitpunkt von 9 Jahren Stellung genommen, was der Senat bei seiner Entscheidung bedacht und einbezogen hat. Die Beklagten tragen auch nicht vor, welche anderen Fragen sie unter dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin damals 9 Jahre alt war, gestellt hätten bzw. stellen würden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit nicht ersichtlich.

Der Senat hat die abschließende Beweismwürdigung unter dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin 9 Jahre alt ist, vorgenommen. Die rechtliche Wertung ändert sich dadurch nicht. Die Frage, welche Anforderungen an die Überwachung/Anleitung eines Kindes beim Umgang mit Messern zu stellen sind, ist auch bei einem Alter der Klägerin zum Unfallzeitpunkt von 9 Jahren dahingehend zu beantworten, dass hier eine Pflichtverletzung vorliegt. Der Senat verkennt nicht, dass zwischen einem 8-jährigen und einem 9-jährigen Kind ein deutlicher Reifeunterschied besteht. Dennoch hält er es, wie oben unter (2) dargelegt, angesichts der konkreten Gefahrensituation auch bei einem 9-jährigen Kind für pflichtwidrig, es an einem stehenden Baum ohne Anleitung mit einem scharfen Messer agieren zu lassen. Schließlich entspricht dies nicht der Standardsituation im Umgang mit Messern und hat ein erhöhtes Gefährdungspotential inne.

c. Die Argumentation der Beklagten, der Schaden wäre nach dem Rechtsgedanken des § 832 Abs. 1 S. 2 BGB auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden, greift nicht durch. Die bloße Möglichkeit, dass der Unfall sich auch bei gehöriger Wahrnehmung der Aufsichtspflicht hätte ereignen können, genügt nicht, um eine Haftung entfallen zu lassen (Palandt/Sprau, BGB, 78. Auflage, § 832 Rn. 8).

d. Auch ein Mitverschulden der Klägerin gemäß § 254 BGB sieht der Senat nicht. Nachdem sie das Messer von einer Betreuerin ohne weitere Hinweise oder Aufsicht zum Schälen von Rinde erhalten hat, musste die Klägerin nicht von sich aus daran zweifeln, dass sie dieser Tätigkeit gewachsen ist. Auch der Umstand, dass die Klägerin das Messer nicht richtig eingesetzt hat, begründet kein Mitverschulden. Sie hat es nach ihren eigenen überzeugenden Angaben zunächst „falsch herum“ mit der stumpfen Seite am Baum nach unten bewegt. Als dies nicht funktionierte, hat sie es nach oben bewegt, wobei die scharfe Seite nach oben zeigte. Dabei rutschte sie ab und das Messer gelangte in ihr Auge. Den Beklagten ist zuzustimmen, dass dieser Umgang mit einem Messer nicht fachgerecht ist. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klägerin um ein damals 9-jähriges Kind handelt, das keine Erfahrung mit solchen Messern hatte und auch nicht haben musste. Der Bundesgerichtshof hat in Fällen des Mitverschuldens von Kindern im Straßenverkehr den Begriff des „subjektiv besonders vorwerfbaren“ Verhaltens geprägt. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin nach ihrer überzeugenden und glaubhaften Aussage das Messer aus ihrer damaligen Unerfahrenheit heraus zunächst falsch herum (mit der stumpfen Seite) angelegt. Dieses Vorgehen ist in keiner Weise besonders vorwerfbar. Vielmehr wirkt die Klägerin eher zurückhaltend und wurde auch vom Beklagten zu 2) und der Zeugin Z nicht als ein außergewöhnlich lebhaftes Kind geschildert. Die Beweisaufnahme ergab keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin mit dem Messer „Unsinn machen“ wollte oder aus kindlichem Leichtsinns falsch mit dem Messer umgegangen ist. Ein Mitverschulden ist bei dieser Sachlage zu verneinen.

Nach alledem war der Berufung und der Klage statt zu geben. Dabei kam es nicht darauf an, ob, was streitig ist, eine Zahlung der privaten Unfallversicherung erfolgt ist bzw. ob, wie angekündigt noch eine Zahlung der Unfallversicherung erfolgen wird, da der Feststellungsantrag die immateriellen und materiellen Schäden erfasst, soweit sie nicht übergegangen sind.